



Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand Juni 2023

1. Bestellung

1.1 Wir bestellen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten erkennen wir nicht an; es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Weder eine vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen noch eine vorbehaltlose Zahlung von Rechnungen des Lieferanten gilt als Anerkennung seiner Geschäftsbedingungen.

1.2 Die Erstellung von Angeboten für uns ist kostenlos.

1.3 Nur schriftlich erteilte Aufträge haben Gültigkeit, mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Diese hat innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung zu erfolgen. Bis zum Erhalt dieser Bestätigung können wir unsere Bestellung für uns folgenlos stornieren. Mit Übermittlung der Auftragsbestätigung hat der Lieferant unsere Bestelldaten mit den ihm von uns vorliegenden Zeichnungsdaten und Spezifikationen aktualisiert und akzeptiert.

1.4 Wir erteilen für regelmäßig zu liefernde Produkte Rahmenverträge. Die angegebenen Mengen stellen die geplante Abnahmemenge dar. Eine Garantie auf Abnahme der Gesamtmenge ist ausgeschlossen.

1.5 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten.

2. Preise

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, als „frei Haus“, einschließlich Verpackung. Wir erwarten von unseren Lieferanten Meistbegünstigung; Preiserhöhungen nach Angebot gelten für uns nur nach schriftlicher Mitteilung mit Begründung und Anerkenntnis durch uns. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

3. Lieferzeit

3.1. Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen ist der Eingang an dem von uns angegebenen Bestimmungsort maßgeblich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Haftung wegen Verzuges bleibt unberührt.





3.2 Der Lieferant ist uns zum Ersatz des gesamten Verzugsschadens verpflichtet, sofern er nicht uns gegenüber den Nachweis führt, dass er diesen nicht zu vertreten hat. Die Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf den Verzugsschaden.

3.3 Wenn die verbindlich vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand überschritten werden, sind wir – soweit gesetzlich erforderlich nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist – berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Das Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

3.4 Der Lieferant hat wegen etwaiger Differenzen aus anderen Lieferungen oder Geschäftsbeziehungen kein Recht zur Zurückhaltung der Lieferung.

3.5 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

3.6 Befindet sich der Lieferant in Verzug, so können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware verlangen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; Ansprüche auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt trotz vorbehaltloser Annahme der verspäteten Leistung bestehen, sofern er spätestens zum Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung – im Falle vertraglich vereinbarter Teilzahlungen bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Schlussrate – geltend gemacht wird.

3.7 Im Übrigen stehen uns im Falle des Lieferverzuges die gesetzlichen Ansprüche zu.

4. Versand und Transport

4.1 Die Lieferungen erfolgen „frei Haus“ an den von uns bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung. Es gelten unsere Transport- und Versandvorschriften in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Fassung, die auf unserer Internetseite www.multicomsystem.de eingesehen werden können. In allen Lieferpapieren sind unsere Bestellzeichen (Vorgangs- und Bestellnummer) anzugeben. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen.

4.2 Bei Unfranko-Lieferungen ist grundsätzlich die günstigste Versandart zu wählen. Muss der Lieferant zur Vermeidung oder als Folge von Lieferverzögerungen eine teurere Versandart wählen, so tragen wir die Frachtkosten nicht.

4.3 Wird Direktversand an unseren Kunden vorgeschrieben, ist der Lieferant verpflichtet, eine vom Frachtführer unterzeichnete Versandanzeige zur Rechnungskontrolle vorzulegen.





4.4 Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Anlieferung an die von uns angegebene Lieferanschrift und der dort durchgeführten Abnahme.

5. Zahlungsbedingungen

Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist läuft ab Zugang von Ware und Rechnung bei uns. Falls der Lieferant die Rechnung fehlerhaft ausgestellt hat, insbesondere der vereinbarte Preis nicht korrekt aufgeführt ist, oder Referenzangaben, wie die Bestellnummer, nicht angegeben sind, beginnt die Skontofrist erst mit dem Posteingang einer fehlerfreien Rechnung. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

6. Lieferbedingungen

6.1 Der Lieferant verpflichtet sich, für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern wir oder ein Dritter zur Beantragung der Ausfuhrgenehmigungen verpflichtet sind.

6.2 Der Lieferant hat uns so früh wie möglich, spätestens jedoch mit Zusendung der Auftragsbestätigung alle Informationen und Daten (positionsweise auf Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigen, insbesondere für jede einzelne Ware/Dienstleistung folgende Daten:

- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken oder den HS („Harmonized System“) Code
- das Ursprungsland (nichtpräferenziieller Ursprung)
- sofern von uns angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen Lieferanten)

6.3 Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die vorstehenden Exportkontroll- und Außenhandelsdaten umgehend zu aktualisieren und schriftlich mitzuteilen.





6.4 Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund des Fehlens oder Fehlerhaftigkeit der von ihm gemäß vorstehenden Bestimmungen mitzuteilenden oder von ihm mitgeteilten Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen, freizustellen und uns entstehende erforderliche Aufwendungen und Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

6.5 Der Lieferant hat einmal jährlich die Langzeitlieferantenerklärung gem. EWG-VO 1207/2001 vorzulegen.

6.6 Der Lieferant stellt sicher, dass uns immer die aktuellsten technischen Dokumente (u.a. Betriebsanleitung, EG-Konformitätserklärung, EG Baumusterprüfbescheinigung etc.) zur Verfügung stehen, Änderungen an selbigen müssen uns umgehend mitgeteilt werden.

6.7 Der Lieferant liefert nur Produkte die konform der jeweils gültigen ROHS Richtlinie und REACH Verordnung sind, dieses ist auf den Lieferpapieren zu vermerken.

7. Mängelhaftung

7.1 Die Mängelhaftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird.

7.2 Wir sind insbesondere berechtigt, nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist diese unzumutbar oder wird sie von dem Lieferanten verweigert, so sind wir berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Kaufpreis zu mindern.

7.3 Für die Ausführung und Beschaffenheit sind ausschließlich unsere Spezifikationen oder Musterbeigaben maßgebend.

7.4 Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern können wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

7.5 Der Lieferant haftet bei Verschulden für sämtliche uns aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen einschließlich etwaiger Aus- und Einbaukosten.

7.6 Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung für die Risiken dieses Abschnitts angemessenen Versicherungsschutz zu unterhalten. Der Nachweis ist auf unser Verlangen zu erbringen.





7.7 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt vorbehaltlich der Regelung unter Ziff. 9.2 dieser Bedingungen 36 Monate ab Ablieferung. Die Verjährungsfristen für die Gewährleistungsansprüche werden durch unsere schriftliche Mängelrüge gehemmt, solange der Lieferant den Anspruch nicht zurückgewiesen hat. Die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährungshemmung bleiben im Übrigen unberührt.

8. Mängelrüge

8.1 Wir sind bei Wareneingang lediglich verpflichtet, die Ware anhand der Begleitpapiere auf Identität, Menge oder Gewicht, sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden zu überprüfen. Mängel der Lieferung werden im Übrigen, sobald sie nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs feststellbar sind, dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einer Woche nach Feststellung angezeigt.

8.2 Wir behalten uns das Recht vor, im Stichprobenverfahren eine Wareneingangsprüfung nach AQL 0.25 vorzunehmen. Das Ergebnis berechtigt uns bei Unterschreiten des Akzeptanzniveaus die gesamte Lieferung zurück zuweisen.

9. Lieferantenregress

9.1 Wird die von dem Lieferanten gelieferte, neu hergestellte Ware als Bestandteil oder Zubehör einer neuen Sache an einen Verbraucher ausgeliefert, so finden die gesetzlichen Regelungen der §§ 478, 479 BGB im Falle eines Mangels der von dem Lieferanten gelieferten Ware entsprechende Anwendung.

9.2 In diesem Fall verjähren unsere Gewährleistungsansprüche frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Ware an uns geliefert hat.

9.3 Verbraucher im Sinne dieser Klausel ist jeder Endkunde, der bei Abschluss des Kaufvertrages nicht in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

10. Abtretung von Forderungen

Forderungen an uns dürfen grundsätzlich nicht an Dritte abgetreten werden.

11. Höhere Gewalt

Sind wir durch höhere Gewalt, insb. bei Streik, rechtmäßiger Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende Ereignisse an der Abnahme der Lieferung oder Leistung gehindert, so sind wir berechtigt, den Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung zu verschieben. Ist die Behinderung nicht von nur unerheblicher Dauer sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen für uns nicht zumutbar erscheint. Ansprüche gegen uns können nicht geltend gemacht werden.





12. Produkt- und Produzentenhaftung, Rückruf und Qualitätssicherung

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter aus der Produkt- und Produzentenhaftung freizustellen, die auf einem im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten begründeten Fehler des von ihm gelieferten Produkts beruhen und für die er im Außenverhältnis selbst haftet. Er übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder einer vorsorglichen Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – einschließlich Rückrufkosten zu unterhalten, stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

12.3 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.

13. Werkzeuge und Beistellung

Werkzeuge, Vorlagen, Formen, Muster oder sonstige Gegenstände, die wir zum Zwecke der Vertragserfüllung beistellen, bleiben unser Eigentum. Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhalten wir in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligen, hieran Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in unser (Mit)Eigentum über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit unserer Genehmigung befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als unser (Mit)Eigentum zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend unserem Anteil am Ursprungswerkzeug in unserem Eigentum. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht uns ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat Werkzeuge, die in unserem (Mit)Eigentum stehen, ausschließlich zur Fertigung der von uns bestellten Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an uns herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum haben wir nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache





Des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder das Miteigentum für uns. Wir behalten uns das Vorkaufsrecht für vorgenannte Gegenstände vor. Der Lieferant ist verpflichtet vorgenannte Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Elementar- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

14. Geheimhaltung / Informationen

14.1 Der Lieferant wird die ihm von uns überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere, als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Soweit wir einer Weitergabe an Dritte, die der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungen einbezieht, zustimmen, hat der Lieferant diese in gleicher Weise zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits in berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zur anderweitigen Nutzung erteilt worden ist. Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werben. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

14.2 Wir behalten uns das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von uns zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und uns als vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für uns verwahrt. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf unser Verlangen hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, steht ihm nur bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu versichern.

14.3 Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus 14.1. wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000 fällig. Das Recht darüber hinaus Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen





14.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziff. 14.1 gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.

15. Schutzrechte

15.1 Der Lieferant hat die von ihm gelieferten Waren frei von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter zu liefern. Werden durch die gelieferten Waren und/oder deren Benutzung Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, hat der Lieferant alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um uns ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zu verschaffen.

15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Ziffer 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten. Wir werden ohne Zustimmung des Lieferanten keine Ansprüche anerkennen und keinen Vergleich abschließen, es sei denn, die Zustimmung wird ungerechtfertigt verweigert.

15.3 Hält der Lieferant die Inanspruchnahme durch den Dritten für unberechtigt, so hat er auf unser Verlangen eine etwaige Verteidigung gegen derartige Ansprüche auf eigene Kosten zu übernehmen. Übernimmt der Lieferant in unserem Namen die Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche, so hat der Lieferant unsere Geschäftsinteressen stets zu wahren und uns über alle wesentlichen Schritte unterrichtet zu halten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, einen Vergleich, der unsere Rechte und Interessen beeinträchtigt, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung abzuschließen, wobei wir die Zustimmung nicht ungerechtfertigt verweigern werden.

15.4 Die Verpflichtungen nach Ziffern 2 und 3 treffen den Lieferanten nicht, soweit er nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

15.5 Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Waren bleiben unberührt.

16. Verhaltenskodex / Sozialverantwortung

Die Einhaltung der Gesetze der jeweils anzuwendenden Rechtsordnung ist Vertragspflicht. Der Lieferant wird sich ausdrücklich weder aktiv noch passiv an einer Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder an Kinderarbeit beteiligen. Er steht für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz, u.a. unter Einhaltung bestehender Vorschriften über die Arbeitssicherheit und der Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn, ein, beachtet die Umweltschutzgesetze und unterstützt und fordert die Einhaltung dieses Grundsatzes auch bei seinen eigenen Lieferanten.

17. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.



MULTICOMSYSTEM

thinking out of the box



MULTICOMSYSTEM OHG
Heinrich-Lersch-Straße 18a • 40721 Hilden

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Unser Geschäftssitz ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Abrufbar auf unserer Webseite: www.multicomsystem.de

Hilden, Juni 2023

